



Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde gibt gemäß § 10 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) folgendes bekannt:

Die Firma KSI – Klaus Stahl Industrielackierungen – mit Sitz in 67105 Schifferstadt, Im Lettenhorst 2 hat mit Datum vom 28.06.2019, eingegangen am 05.07.2019 einen Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage zur Vorbehandlung für die neue Kathodische Tauchlackierung (KTL-Anlage) im bestehenden Gebäude 17 der Firma KSI gestellt. Die geplante Anlage soll errichtet werden auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 10692/70 der Gemarkung Schifferstadt.

Gegenstand der Anlage ist die Vorbehandlung von Metallen und Kunststoffen gemäß Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben ist gem. § 10 BImSchG im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen.

Ebenso gibt die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als zuständige Behörde gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - bekannt, dass für das oben genannte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltbelastungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der UVP-Berichte gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ist nicht auszugehen.

Es entstehen keine neuen Abfallströme.

Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.

Auf schützenswerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Das gegenwärtige Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 8 und § 9 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis sowie im Internet.

Hausanschrift

Kreisverwaltung
Rhein-Pfalz-Kreis
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Kontakt

Telefon 0621 5909-0
Telefax 0621 5909-500
E-Mail post@kv-rpk.de
www.rhein-pfalz-kreis.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorderpfalz: BLZ 545 500 10, Kto.Nr. 11429
Postbank Ludwigshafen: BLZ 545 100 67, Kto.Nr. 193 73-676

IBAN/BIC

DE3954550010000011429 / LUHSDE6AXXX
DE53545100670019373676 / PBNKDEFFXXX

Das Vorhaben wird zusätzlich über das zentrale UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/rp bekannt gemacht.

Der Antrag zur Errichtung der Anlage und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 04.12.2019 bis zum 06.01.2020, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Referat 60 – Bauaufsicht und Bauförderung – Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer A 445 (4.OG), Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen während der allgemeinen Öffnungszeiten.
2. Stadtverwaltung Schifferstadt, Fachbereich 2 Bauen & Umwelt, Marktplatz 2, 67105 Schifferstadt, Zimmer 231 a, 2.OG während der Dienststunden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 07.01.2020 bis 06.02.2020 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerecht Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Donnerstag, 20.02.2020, 14.00 im Sitzungszimmer des Rathauses in 67105 Schifferstadt, Marktplatz 2, 1. OG, Zimmer 110 vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 07.01.2020 bis 06.02.2020 bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 28.11.2019

Clemens Körner
Landrat